



Gemeinde Neckertal, Grundbuchkreis Oberhelfenschwil

Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz

Schutzverordnungstext

Genehmigung

15.07.2025

1-17-316

Vom Gemeinderat erlassen am: 16.01.2024

Der Gemeindepräsident:
Christian Gertsch



Öffentliche Auflage vom: 29.01.2024

Die Gemeinderatsschreiberin:
Petra Schnellmann



bis: 28.02.2024

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

17. SEP. 2025

Der Amtsleiter:



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Zweck
Art. 3	Verhältnis zu anderem Recht
Art. 4	Rechtswirkung, Umgebungsschutz

II. Besondere Schutzbestimmungen

Art. 5	Naturschutzgebiete allgemeine Bestimmungen (NFA, NTA, NTB)
Art. 6	Naturschutzgebiete Bewirtschaftung (NFA, NTA, NTB)
Art. 7	Pufferzonen (UB)
Art. 8	Einzelbäume (EBG), Baumschutzgebiete (BaS), Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lebhäg (HFUG)
Art. 9	Geotopschutzgebiete und -objekte (GeoS, Geo)
Art. 10	Landschaftsschutzgebiete (LS)
Art. 11	Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete (LR K, LR S)
Art. 12	Lebensraum Gewässer (LR G)
Art. 13	Amphibienlaichgebiete (BioT)

III. Vollzug

Art. 14	Bewilligungspflicht
Art. 15	Markierung, Information
Art. 16	Aufsicht und Pflege
Art. 17	Ersatzvornahme
Art. 18	Zu widerhandlungen
Art. 19	Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis

BaS	Baumschutzgebiet
BioT	Biotop (Amphibienlaichgebiet)
EBG	Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz
Geo	Geotop Einzelobjekt
GeoS	Geotopschutzgebiet
HFUG	Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lebhäg
LR G	Lebensraum Gewässer
LR K	Lebensraum Kerngebiet
LR S	Lebensraum Schongebiet
LS	Landschaftsschutzgebiet
NFA	Naturschutzgebiet feucht unbeweidet (Flachmoor/Streue)
NTA	Naturschutzgebiet Trockenstandort nicht beweidet (Magerwiese)
NTB	Naturschutzgebiet Trockenstandort beweidet (Magerweide)
UB	Pufferzone (Übergangsbereich)

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Neckertal erlässt für den Grundbuchkreis Oberhelfenschwil, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 1. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5, 6 und Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG; sGS 731.1), Art. 10 ff., 15 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 12 ff. der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975 (NSV; sGS 671.1) und Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2) folgende:

Schutzverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan M 1: 10'000 des Grundbuchkreises Oberhelfenschwil der Gemeinde Neckertal sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Naturschutzgebiete (NFA, NTA, NTB)
- Pufferzonen (UB)
- Einzelbäume (EBG)
- Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lebhäg (HFUG)
- Baumschutzgebiete (BaS)
- Geotopschutzgebiete und -objekte (GeoS, Geo)
- Landschaftsschutzgebiete (LS)
- Lebensraum-Kerngebiete und -Schongebiete (LR K, LR S)
- Lebensraum Gewässer (LR G)
- Amphibienlaichgebiete (BioT)

Art. 2

Zweck ¹ Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu anderem Recht ¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des PBG und des Baureglementes der Gemeinde vorbehalten.

Rechtswirkung,
Umgebungs-
schutz

Art. 4

¹ Die im Schutzplan und Schutzverordnungstext bezeichneten Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II. Besondere Schutzbestimmungen

Art. 5

Naturschutzgebiete
allgemeine
Bestimmungen
(NFA, NTA, NTB)

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden; mit Ausnahme der im Schutzplan speziell bezeichneten Flächen;
- das Sammeln oder Zerstören von einheimischen wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmebewilligung erteilt werden;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken wie Lagern, Biwakieren, Zelten, Campieren;
- das Entfachen von Feuer ist nur in den offiziellen Feuerstellen gestattet;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

³ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 6

Naturschutzgebiete
Bewirtschaftung
(NFA, NTA, NTB)

¹ Die als Naturschutzgebiete bezeichneten Flächen sind in ihrer Qualität und Ausdehnung zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden. Das Inventar der Naturschutzflächen gibt Auskunft über die Qualität und die Pflegemassnahmen.

² Die Mäh- und Bewirtschaftungszeitpunkte richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und den entsprechenden Richtlinien. Sie werden in einem Bewirtschaftungsvertrag definiert.

Art. 7

Pufferzonen (UB)

¹ In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern.

³ Erlaubt ist die schonende extensive Beweidung. Eine dauerhafte Beweidung mit Schafen ist nicht erlaubt.

Art. 8

Einzelbäume (EBG),
Baumschutzgebiete
(BaS)
Hecken, Feld- und
Ufergehölze, Lebhäg
(HFUG)

¹ Geschützte Einzelbäume, Baumschutzgebiete, Hecken, Lebhäg, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer Ausdehnung zu erhalten. Spezielle Schutzziele zu den einzelnen Objekten (Erhalt als Baumhecke, Hecke, Lebhäg usw.) sind im Verzeichnis aufgeführt.

² Periodische, selektive Rückschnitte zu Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld-, Ufergehölzen und Lebhäg sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Das auf den Stock setzen ist nur bei den schnellwüchsigen, artenarmen Lebhägen gestattet, dabei ist eine Mindesthöhe von 50 cm stehen zu lassen. Starke Rückschnitte müssen abschnittsweise ausgeführt werden. Bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen jeweils auf maximal einem Drittel der Fläche begrenzt. Lebhäge dürfen auf zwei Dritteln der Länge geschnitten werden. Kurze Lebhäge bis 30 m dürfen auf der gesamten Länge geschnitten werden.

³ Das auf den Stock setzen ist nur bei den im Verzeichnis als „Lebhäg“ bezeichneten Objekten gestattet, da es sich dabei um schnellwüchsige, artenarme Gehölze handelt, dabei ist eine Mindesthöhe von 50 cm stehen zu lassen.

⁴ Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen, einheimischen Arten zu ersetzen.

Art. 9

Geotopschutzgebiete und -objekte
(GeoS, Geo)

¹ Massnahmen, die den Bestand der im Schutzplan und im Verzeichnis bezeichneten Geotopschutzgebiete und -objekte als solche oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt, insbesondere massive Geländeingriffe sowie Massnahmen, die eine markante Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben. Neu- und Erweiterungsbauten dürfen zu keinen Veränderungen der Geländestruktur führen.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 10

Landschaftsschutzgebiete (LS)

¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Verzeichnis zu entnehmen.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standorts, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Die Bewilligungsbehörde kann entsprechende Auflagen verfügen.

⁴ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 11

Lebensraum Kern-
gebiete und Schon-
gebiete (LR K, LR S)

¹ Die Lebensräume gelten als Schutzgegenstände nach Art. 115 Abs. 1 Bst. e PBG. Die Festsetzung von Lebensräumen bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden störungsanfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und Anlässe im Wald der Melde- und Bewilligungspflicht nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) unterstehen.

² Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 11.

³ Im Lebensraum Schongebiet sind insbesondere untersagt:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- alle Tätigkeiten, welche eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken.

⁴ Die Lebensraum Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Gegenüber den Lebensraum Schongebieten sind zusätzlich untersagt:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben oder wenn sie einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind oder dem Schutz vor Naturgefahren dienen. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- Bau oder Ausbau von Strassen und Wegen, ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind;
- Erstellung von Transportanlagen;
- Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe abseits von offiziellen Wegen und Strassen.

Art. 12

Lebensraum
Gewässer (LR G)

¹ Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten, ihrer Bedeutung als Aufstiegs- und Naturverlaichungsstrecke für Fische sowie zum Schutze der für Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten.

² Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gewässerabschnitte oder ihrer Wasserführung führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

Art. 13

Amphibienlaichgebiete (BioT)

¹ Amphibienlaichgebiete (BioT) sind in ihrer Funktion zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Eingriffe, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Notwendige Pflegemassnahmen sind objektbezogen und fachgerecht vorzunehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- kein Dünger, keine Giftstoffe und keine Pflanzenschutzmittel ins Schutzgebiet gelangen;
- in direkter Umgebung des Gewässers geeignete Landlebensräume erhalten und gefördert werden;
- die Gewässer nicht verlanden;
- die Amphibienwanderung zu und vom Amphibienlaichgewässer uneingeschränkt möglich ist; Gefahren und Hindernisse sind soweit als möglich und mit geeigneten Massnahmen zu beseitigen.

² Das Aussetzen von Fischen und Krebsen sowie die Haltung und Fütterung von Wasservögeln sind verboten.

III. Vollzug

Art. 14

Bewilligungspflicht

¹ Die Baubewilligungspflicht nach Art. 136 PBG wird in Anwendung von Art. 129 PBG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Natureinzelobjekten – eine negative Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld-, Ufergehölzen, Lebhäg, Einzelbäumen und Baumreihen.
-

Art. 15

Markierung, Information

¹ Der Gemeinderat sorgt wo nötig für die Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 16

Aufsicht und Pflege

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder Bewirtschafter ausgeführt.

Art. 17

Ersatzvornahme

¹ Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Art. 18

- Zuwiderhandlungen ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.
- ² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159 Abs. 1 lit. D PBG sowie nach Art. 26 NSV.
- ³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 19

- Inkrafttreten ¹ Die Schutzverordnung des Grundbuchkreises Oberhelfenschwil der Gemeinde Neckertal tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Gemeinderat den Vollzugsbeginn.
- ² Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz der Schutzverordnung Oberhelfenschwil (Schutzverordnung, Verzeichnisse, Schutzplan) vom 19. April 2004 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Änderungen daran werden aufgehoben.

Anhang

- Objektverzeichnisse
- Verzeichnis der Naturschutzgebiete feucht (NFA)
 - Verzeichnis Naturschutzgebiete trocken (NTA, NTB) und der Biotope (BioT)
 - Verzeichnis der Einzelbäume (EBG)
 - Verzeichnis der Hecken, Feld-, Ufergehölze und Lebhäg (HFUG)
 - Verzeichnis der Geotopschutzgebiete und Einzelgeotope (GeoS, Geo)
 - Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete, Lebensräume (LS, LR K, LR S, LR G) und der Baumschutzgebiete (BaS)